

# RS OGH 1983/6/29 1Ob18/83, 1Ob661/84, 1Ob628/95, 5Ob211/09d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1983

## Norm

ABGB §1463

ABGB §1460

ABGB §1477

## Rechtssatz

Pfandgläubiger, Entlehner, Verwahrer, Fruchtnießer, Mieter, Bittleiher usw können die von ihnen übernommene Sache niemals ersitzen, auch wenn sie in der Zwischenzeit Besitzwillen gefasst haben; der Gegner hat aber zu beweisen, dass ein die Ersitzung nach § 1477 ABGB ausschließendes Verhältnis bestand. Ist der Beweis eines solchen Verhältnisses aber erbracht, muss dann derjenige, der dennoch Ersitzung behauptet, den noch vor Beginn der Ersitzungszeit entstandenen redlichen Besitz eines anderen beweisen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 18/83

Entscheidungstext OGH 29.06.1983 1 Ob 18/83

Veröff: SZ 56/111

- 1 Ob 661/84

Entscheidungstext OGH 31.08.1984 1 Ob 661/84

nur: Pfandgläubiger, Entlehner, Verwahrer, Fruchtnießer, Mieter, Bittleiher usw können die von ihnen übernommene Sache niemals ersitzen, auch wenn sie in der Zwischenzeit Besitzwillen gefasst haben; der Gegner hat aber zu beweisen, dass ein die Ersitzung nach § 1477 ABGB ausschließendes Verhältnis bestand. (T1)

- 1 Ob 628/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 628/95

Auch; nur T1

- 5 Ob 211/09d

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 5 Ob 211/09d

Auch; Beisatz: Eine Ersitzung einer inhaltsgleichen Servitut kann bei Ausübung eines schuldrechtlichen Gebrauchsrechts - auch in der Frist des § 1477 ABGB - nicht stattfinden (hier: Bestandsrecht). (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0034106

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)